

Grundlagen

Bildungsplan Teil D Art 2.1: „Die Aufsichtskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: [...] sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit [...].“

Reglement überbetriebliche Kurse Art 5: "Die Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements."

Geschäftsreglement überbetriebliche Kurse Art 3 Abs c: "Die Aufsichtskommission besucht mindestens einmal jährlich einen nach einheitlichen im Voraus festgelegten Kriterien überbetrieblichen Kurs in jeder Kursregion."

Rahmenprogramme und Richtlinien für überbetriebliche Kurse, Kap. 3: "Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben das Recht, jährlich mindestens einmal einen überbetrieblichen Kurs in jeder Region zu besuchen."

Fokus der Beurteilung

Die Verantwortung für die Qualität der einzelnen Kurse liegt bei der Kurskommission. Der Fokus der Beobachtung der Aufsichtskommission ist deshalb ein allgemeinerer. Im Fokus eines Kursbesuches durch Mitglieder der Aufsichtskommission steht die Arbeit der Kurskommissionen, nicht die Arbeit der Kursleiter/innen an sich.

Die Beurteilungsfrage lautet deshalb: "Entspricht die Anlage und Durchführung der Kurse dem Sinn und den Inhalten des Rahmenprogramms und den gesetzlichen Rahmenbedingungen."

Kriterien

- Anlage, Thema, Konzept und Dauer des Kurses und Infrastruktur der Räume entsprechen dem Rahmenprogramm und den Richtlinien ük.
- Qualifikation der Kursleitenden, Durchführung der Absenzenregelung entsprechen dem Rahmenprogramm und den Richtlinien ük und den gesetzlichen Vorgaben
- Die Ausschreibung und Information der Kursleitenden und Lernenden / Lehrbetrieben erfolgte rechtzeitig und ist zweckmässig.
- Die vorgesehene Reflexionseinheit am Schluss eines Kurses ist eingeplant und wird durchgeführt.

Besuchsrahmen

- Der Kursbesuch von Mitgliedern der Aufsichtskommission dauert in der Regel ½ Tag.
- Das besuchende Mitglied erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Aufsichtskommission (nach Vorlage)

Information der Kurskommissionen

- Die Kurskommissionen werden im Voraus über die Besuche und die Kriterien an sich informiert
- Die Information erfolgt ca. vier Wochen im Voraus und beinhaltet die genaue Bezeichnung und den Ort des zum Besuch vorgesehen Kurses. Der genaue Besuchshalbtag innerhalb des bezeichneten Kurses bleibt offen.
- Die Kurskommissionen senden der Aufsichtskommission vorgängig eine Kopie der an die Lehrbetriebe / Lernenden versandten Einladung.
- Die Kurskommissionen erhalten eine Kopie des Besuchsberichtes.

Zürich, Oktober 2006, aktualisiert September 2009

SAVOIRSOCIAL, Aufsichtskommission überbetriebliche Kurse Fachfrau/Fachmann
Betreuung, Präsident Jürg Sauter